

# Stellungnahme

der Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen (BIVA-Pflegeschutzbund) e.V. zum Entwurf des

"Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG)"

in der Fassung vom 28.07.2022

BIVA-Pflegeschutzbund e.V. Siebenmorgenweg 6-8 53229 Bonn

Tel.: 0228-909048-0 E-Mail: info@biva.de

Ansprechpartner: Reinhard Leopold

Bonn, den 14.09.2022

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme, der wir hiermit gerne nachkommen.

# Vorbemerkungen

Die Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen (BIVA) e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich seit über 40 Jahren bundesweit für die Rechte und Interessen von Menschen einsetzt, die aufgrund eines Hilfebedarfs in einer betreuten Wohnform leben. Unser Hauptaugenmerk liegt dabei auf Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen und ambulant betreuten Wohnformen. Unsere nachstehenden Anmerkungen erfolgen vornehmlich aus Sicht der von uns vertretenen Menschen und beschränken sich im Wesentlichen auf die Regelungen, die sich auf diese Personengruppen unmittelbar auswirken.

Allgemeine Anmerkungen werden dort gemacht, wo Konkretisierungen erforderlich erscheinen. Kennzeichnungen in roter Schrift weisen auf Lücken u.ä. hin.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird weitgehend nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei jeweils mit eingeschlossen.

# **Allgemeines**

Die BIVA begrüßt ausdrücklich die Überarbeitung bzw. Neuschaffung des BremWoBeG. Die Notwendigkeit dazu wurde deutlich u. a. den "Tätigkeitsbericht der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht 2020/2021", den Bericht der Bertelsmann-Stiftung "Qualitätstransparenz in Pflegeheimen", den im Dezember 2021 von Professor Heinz Rothgang und Kollegen vorgelegten Abschlussbericht "Evaluation des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG) sowie der Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeGPersV)" sowie nicht zuletzt der im Juni von der Bremer Arbeitnehmerkammer und dem IAW veröffentlichten Publikation "Pflegehilfskräfte in der stationären Langzeitpflege – Herausforderungen vor der Einführung eines neuen Personalbemessungsverfahrens - eine Bestandsaufnahme".

Der neue Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht zu begrüßen, bleibt stellenweise allerdings zu unklar und verweist an manchen Stellen auf noch zu schaffende Rechtsverordnungen. Hier wäre es aus unserer Sicht notwendig und sinnvoll mindestens auf den vorgesehenen Zeitpunkt und den Inhalt hinzuweisen. Durch das Setzen konkreter Fristen soll sichergestellt werden, dass dies Verordnungen auch erarbeitet werden

Wir begrüßen außerordentlich die für Ende 2023 vorgesehen Fassung des Gesetzes in leichter Sprache und barrierefreier Version. Allerdings sind im vorliegenden Entwurf wieder die oft schwer verständliche rechtliche Sprache und relativ häufigen Querverweise auf andere Gesetze und Paragrafen ohne deren konkrete Benennung zu beklagen. Gesetze sollten grundsätzlich gut lesbar und von vornherein leicht

verständlich sein. Vergleiche dazu "Handbuch der Rechtsförmlichkeit" des Bundesministeriums der Justiz.

Eine erneute Evaluierung des neuen Gesetzes halten wir daher nicht nur für sinnvoll sondern zwingend erforderlich. Aus diesen Gründen fordern wir erneut eine Befristung und Überprüfung vor Ende der Gültigkeit (1 Jahr vorher) im Gesetz.

# Kommentierung des Gesetzes im Einzelnen

# § 1 Ziele des Gesetzes

Als Verbraucherschutzgesetz definiert das künftige BremWoBeG hier, für wen, welche Zwecke und Ziele es gelten soll. In Absatz (1) fehlen im ersten Satz die Worte "und Rechte".

# ÄNDERUNGSVORSCHLAG (§ 1)

**Absatz (1)** Dieses Gesetz soll Menschen mit Unterstützungsbedarf in Wohn- und Unterstützungsangeboten (Nutzerinnen und Nutzer) bei der Wahrnehmung ihrer Interessen, Bedürfnisse und Rechte unterstützen.

#### Begründung:

In Absatz (2) heißt es "Die Leistungsanbieter und die zuständige Behörde haben insbesondere die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer …zu achten. Sie haben die Nutzerinnen und Nutzer in der Wahrnehmung dieser Rechte zu unterstützen, zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden."

Der Hinweis auf die Rechte sollte bereits einleitend auch im 1. Absatz klar benannt werden.

# § 4 Leistungsanbieter

In **Absatz (2)** lautet es nach den Aufzählungen "Erbringt ein Leistungsanbieter in der Wohngemeinschaft lediglich einzelvertraglich vereinbarte Leistungen für einzelne Nutzerinnen und Nutzer, so <u>soll</u> er sich mit den anderen in der jeweiligen Wohnform tätigen Leistungsanbietern abstimmen."

# ÄNDERUNGSVORSCHLAG (§ 4)

(2) ... Erbringt ein Leistungsanbieter in der Wohngemeinschaft lediglich einzelvertraglich vereinbarte Leistungen für einzelne Nutzerinnen und Nutzer, so muss er sich mit den anderen in der jeweiligen Wohnform tätigen Leistungsanbietern abstimmen.

#### Begründung:

Das Wort "soll" ist hier (sowie an anderen Stellen des Gesetzes) zu unbestimmt. An diesen Stellen ist eine Präzisierung notwendig, um den konkreten Handlungsbedarf der gesetzlichen Vorgaben deutlich zu machen.

# § 9 Pflege- und Betreuungseinrichtungen

In Absatz (1), Satz 2 fehlt die Worte "ausreichende" und "sozialen"

### ÄNDERUNGSVORSCHLAG (§ 9), Abs. 1

Ein umfassendes Leistungsangebot beinhaltet neben der Wohnraumüberlassung und hauswirtschaftlichen Versorgung eine ständige, **ausreichende** Verfügbarkeit von Fachkräften der Pflege sowie der **sozialen** und pädagogischen Unterstützung.

#### Begründung:

Die ständige, "ausreichende" Verfügbarkeit von Fachkräften ist die Voraussetzung zur Erfüllung der in § 1, Abs. (2) definierten Punkte, ebenso wie die "soziale" und pädagogische Unterstützung.

In **Absatz (3)**, **Aufzählungspunkt 2**. wird auf den nicht mehr existierenden § 58 SGB XII Bezug genommen.

### ÄNDERUNGSVORSCHLAG (§ 9), Abs. 3, Pkt. 2

Aufzählungspunkt 2. entfällt oder wird ggf. neu definiert.

#### Begründung:

Im 6. Kapitel SGB XII sind die §§ 53 bis 60 weggefallen, in Kraft getreten 01.01.2018, siehe BGBI. 2017 I S. 2541

# § 10 Transparenz und Informationspflichten des Leistungsanbieters, Beschwerdemanagement

In **Absatz (1)**, Aufzählungspunkte 7. und 8. benennen Informationspflichten des Anbieters, die die künftige Versorgung der Betroffenen erheblich beeinflussen. Daher ist es ausgesprochen wichtig, dass diese Informationen **unverzüglich** an die Nutzerinnen und Nutzer bzw. ihre rechtlichen Vertreter gegeben werden.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG (§ 10), Abs. 1, Pkt. 7 + 8 (Ergänzung nach den Punkten)

Die Nutzerinnen und Nutzer sind über die Informationen zu Punkt 7. und 8. **unverzüglich** nach ihrer Feststellung bzw. Beschluss Entscheidung oder Bekanntwerden zu unterrichten.

(Alternativ: entsprechende Umformulierung der Aufzählungspunkte)

**Absatz (2)** weist die Verantwortlichkeit für die Veröffentlichung der Ergebnisberichte der zuständigen Behörde den Leistungsanbietern zu. Zusätzlich sollte die zuständige Aufsichtsbehörde in § 11 verpflichtet werden, die Ergebnisberichte zu veröffentlichen.

Weiter sollte der Absatz darum erweitert werden, dass nicht länger nur die Ergebnisberichte, sondern die Prüfberichte veröffentlich werden, die darüber hinausgehende, für die Verbraucher relevante Informationen enthalten.

# ÄNDERUNGSVORSCHLAG (§10), Abs. 2 (Neufassung)

Absatz (2) streichen und angepasst in § 11 aufnehmen

#### Begründung:

Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass Anbieter die Veröffentlichungen der Ergebnisberichte nicht wollen und diese zu verhindern wissen. Darauf verweist sogar der vorliegende Gesetzentwurf in § 10, Absatz 4:

"Die sog. Transparenzvereinbarung nach § 10 Absatz 4 BremWoBeG 2017 ist nicht zustande gekommen, da sich die zuständige Behörde nicht auf Standards mit den Verbänden der Leistungsanbieter einigen konnten. …" Eine Rechtsverordnung der dafür verantwortlichen Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, die im noch gültigen Gesetz für das Scheitern vorgesehen ist, gibt es bis heute nicht.

Ergebnisberichte sind Zusammenfassungen der "wesentlichen Ergebnisse" der Prüfungen. Grundlage dafür ist der umfangreichere Prüfbericht. Letzterer enthält aber viel mehr und viel konkretere Informationen darüber, ob und in welchem Bereich es ggf. Mängel in der Einrichtung gibt sowie über die allgemeine Aufstellung. Beispielsweise kann man dem Ergebnisbericht nur entnehmen, dass es in einem bestimmten Bereich ein Problem gegeben hat, nicht aber worin dies konkret bestand. Auch das wichtigste Qualitätskriterium – die Anzahl des eingesetzten Personals – kann man nur dem Prüfbericht entnehmen, denn nur hier werden Ist- und Soll-Personalkennzahlen aufgeführt. Diese Informationen sind für die Verbraucher entscheidend und müssen ihnen zugänglich gemacht werden. Die geeignete Veröffentlichungsform wäre via Internet, sodass die Qualitätsinformationen auch interessierten Bürgern, die noch keine Nutzer sind, für ihre Entscheidung für oder gehen eine Einrichtung zur Verfügung stehen.

**Absatz (4)** weist auf die nicht vorhandene Transparenzvereinbarung, die nicht zustande gekommen ist.

# ÄNDERUNGSVORSCHLAG (§ 10), Abs. 4

Absatz 4 kann ersatzlos entfallen.

Begründung:

siehe vorgenannte Ausführungen zu Absatz 2

# § 11 Beratungs-, Informations- und Berichtspflichten der Behörde

**Absatz (1):** "Die zuständige Behörde informiert und berät wettbewerbsneutral und kostenträgerunabhängig" – Hier fehlt das wichtige Wort "unabhängig" als Kernaussage.

# ÄNDERUNGSVORSCHLAG (§ 11), Abs. 1

Die zuständige Behörde informiert und berät **unabhängig**, wettbewerbs- und kostenträgerneutral.

#### Begründung:

Die grundsätzliche Unabhängigkeit und Neutralität der Behörde sind von zentraler Bedeutung. Insofern ist aus unserer Sicht die vorgesehene Formulierung "berät wettbewerbsneutral und kostenträgerunabhängig" nicht klar genug und somit nicht ausreichend.

**Absatz (1), Aufzählungspunkt 4:** Es erübrigt sich eigentlich zu erwähnen, dass eine Unternehmens-, Qualitäts- und Management-Beratung durch die Aufsicht- und Prüf-Behörde für Anbieter nicht **unabhängig,** wettbewerbs- und kostenträgerneutral sein kann.

# ÄNDERUNGSVORSCHLAG (§ 11), Abs. 1, Pkt. 4.

- ersatzlos streichen -

#### Begründung:

Im Rahmen dieses ordnungsrechtlichen Gesetzes hat insbesondere die Behörde die Nutzerinnen und Nutzer zu schützen, sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen, zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden (vgl. § 1, Abs. 2). Das schließt auch die unabhängige und neutrale Information und Beratung für diese besonders schutzbedürftigen Menschen mit ein. Diese Aufgaben zu erfüllen erfordert bereits erhebliche Zeit und damit Personal.

**Absatz (2), Satz 2:** Die Worte "soll" und "wesentliche" sind zu unbestimmt; Letzteres sollte entfallen. Den Aufzählungspunkt 2. bitte um Soll-/Ist-Vergleich" ergänzen.

# ÄNDERUNGSVORSCHLAG (§ 11), Abs. 2, Satz 2

"Im Ergebnisbericht **wird** insbesondere festgehalten werden, ob <del>wesentliche</del> Beanstandungen festgestellt wurden …"

2. personelle Ausstattung (Soll-/Ist-Vergleich)

**Absatz (3):** Das Wort "wesentlichen" durch "vollständigen" ersetzen – und einige kleinere Änderungen

# ÄNDERUNGSVORSCHLAG (§ 11), Abs. 3

(3) Die vollständigen Ergebnisse der Regel- und Anlassprüfungen von Gasteinrichtungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 und Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 9 werden von der zuständigen Behörde zeitnah und in verständlicher, übersichtlicher und vergleichbarer Form veröffentlicht. Die Informationen nach Satz 1 werden einrichtungsbezogen oder zusammengefasst für die Freie Hansestadt Bremen veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung kann um eine Darstellung des Leistungsangebotes ergänzt werden. Mit der Veröffentlichung kann die zuständige Behörde geeignete Dritte beauftragen. Die Betreiber sowie die Interessenvertretungen nach § 13 bekommen Gelegenheit zur Stellungnahme. Liegen der zuständigen Behörde solche Stellungnahmen vor, sind diese mit dem Bericht zu veröffentlichen. sofern die Verfasserinnen oder Verfasser nicht widersprechen. Die zu veröffentlichenden Ergebnisse können durch in anderen Prüfverfahren gewonnene Informationen, die die Ergebnisqualität des Wohn- und Unterstützungsangebotes darstellen, ergänzt werden.

#### Begründung:

Im Evaluationsbericht von Prof. Rothgang heißt es zu diesem Thema: "So sollte zu jeder Prüfung – egal ob Prüfung auf Aktenlage oder Vor-Ort-Prüfung – eine nachvollziehbare Rückmeldung direkt von der WBA sowohl an die Einrichtung, als auch an die Nutzer:innen-Vertretungen erfolgen. …"

Prüfberichte/Ergebnisberichte der zuständigen Behörde dienen u.a. der Qualitätseinschätzung und Orientierung bei der Suche nach geeigneten Anbietern. Sie sind eine äußerst wichtige, wertvolle Information für pflegebetroffene Menschen, ihre Angehörigen bzw. rechtlichen Vertretungspersonen bei der Auswahl eines geeigneten Anbieters.

Insofern ist auch die **vollständige Offenlegung der "Prüfberichte"** erforderlich und nicht nur eine "Zusammenfassung" nach Wahl der Anbieter oder zuständigen Behörde.

**Absatz (4):** Der Hinweis auf eine Rechtsverordnung in Bezug auf den Absatz 3, den die Senatorin erlassen wird, bleibt ohne konkrete Terminvorgabe zu unbestimmt.

## ÄNDERUNGSVORSCHLAG (§ 11), Abs. 4

Es sollte der Text ergänzt werden, z.B. mit "bis zum …" oder alternativ "innerhalb von …"

#### Begründung:

Ohne Fristnennung besteht die Gefahr, dass es unendlich dauern kann, bis...

# § 12 Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

Absatz (2): Die Formulierung hierfür ist zu "schwammig"

# ÄNDERUNGSVORSCHLAG (§ 12) Abs. 2

(2) Freiheitsentziehende Maßnahmen sind auf das **rechtlich zulässige** Maß zu beschränken.

#### Begründung:

Die Formulierung "auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken" ist zu auslegbar und scheinbar flexibel, obwohl es klare rechtliche Vorgaben und Genehmigungsvoraussetzungen gibt, und muss deshalb präzisiert werden.

Ein Hinweis auf den Werdenfelser Weg wäre wünschenswert.

# § 13 Interessenvertretungen

Absatz (7 a): Das Wort "unentgeltlich" fehlt.

# ÄNDERUNGSVORSCHLAG (§ 13), Abs. 7a

a) den Beirat nach Absatz 1, das Vertretungsgremium nach Absatz 2, die Fürsprecherin und den Fürsprecher nach Absatz 3 in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und ihnen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Sachmittel und Kommunikationstechniken unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### Begründung:

Die Interessenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer erfolgt ehrenamtlich und darf nicht durch finanzielle Belastungen beeinträchtigt oder verhindert werden.

**Absatz (7 b):** Die Einschränkung im ersten Satz "soweit dies für deren Tätigkeit erforderlich ist" ist überflüssig und sollte gestrichen werden. Auch der zweite Satz, der bei einer Zutrittsverweigerung den Anbieter lediglich verpflichtet, das zu begründen, sollte entfallen.

# ÄNDERUNGSVORSCHLAG (§ 13), Abs. 7b

b) den Mitgliedern des Beirates und des Vertretungsgremiums sowie der Fürsprecherin oder dem Fürsprecher Zutritt zur Einrichtung zu gewähren.

#### Begründung:

Für die Interessenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer ist es selbstverständlich erforderlich, den Zutritt zu zur Einrichtung und damit zu den zu vertretenden Personen zu bekommen. Wenn ein Leistungsanbieter dies mit Begründung verweigern kann, verhindert das eine wirksame Interessenvertretung derjenigen, die sich i.d.R. nicht wehren können.

# § 13a Beteiligung- und Einsichtsrechte

Der Hinweis auf Art. 15 DSGVO ist zu begrüßen, es wäre jedoch sinnvoll, auch auf den Absatz 3 zu verweisen, der ein Recht auf Kopien formuliert. Viele Einrichtungen beschränken die Akteneinsicht immer noch auf die reine Einsicht, was die Rechtsdurchsetzung der Betroffenen erschwert.

# § 19 Allgemeine Anzeigepflichten für Wohn- und Unterstützungsangebote

**Absatz (4):** Veränderungen des Betriebes durch den Anbieter müssen auch den Betroffenen unverzüglich mitgeteilt werden. Weiteres ist im WBVG geregelt.

# ÄNDERUNGSVORSCHLAG (§ 19), Abs. 4

(4) Bei einer Entscheidung, den Betrieb ganz oder teilweise einzustellen oder die nach den Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes abgeschlossenen Verträge wesentlich zu ändern, hat der Leistungsanbieter dies unverzüglich der zuständigen Behörde sowie den Nutzerinnen und Nutzern, ihren rechtlichen Vertretern und dem Beirat anzuzeigen.

Im Übrigen wird verwiesen auf die Regelungen in § 12 im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG.

#### Begründung:

Die Nutzerinnen und Nutzer brauchen Verlässlichkeit und Versorgungssicherheit. Bei

allen sie betreffenden Veränderungen vertraglich zugesicherter Leistungen sind sie unverzüglich zu informieren, um sie vor Versorgungsdefiziten und Ausfällen zu schützen.

# § 25 Überwachung des Servicewohnens

Absatz (4), Satz 2: Die Formulierung ist zu unbestimmt.

# ÄNDERUNGSVORSCHLAG (§ 25), Abs. 4, Satz 2

Die zuständige Behörde sieht es als ihre Aufgabe an, bei Zweifeln an der Übereinstimmung der vom Leistungsanbieter zur Verfügung gestellten Vertragsausfertigungen mit der den Nutzerinnen und Nutzern ausgehändigten Vertragsausfertigungen im Sinne der Nutzerinnen und Nutzer tätig zu werden und kann im Einvernehmen mit ihnen Einblick in die ihnen ausgehändigten Vertragsausfertigungen nehmen.

# § 27 Überwachung anbieterverantworteter Wohngemeinschaften

Absatz (1), Satz 2: Prüfungen sollten grundsätzlich unangemeldet stattfinden.

## ÄNDERUNGSVORSCHLAG (§ 27), Abs. 1, Satz 2

Prüfungen werden unangemeldet durchgeführt.

# Begründung:

Durch vorab angekündigte Prüfungen können tatsächlich vorhandenen Probleme geschönt oder beseitigt werden. Ein realistisches Bild der Vor-Ort-Situation kann so verhindert werden.

Absatz (7): Dieser Absatz bevorteilt die Anbieter in unangemessener Form

# ÄNDERUNGSVORSCHLAG (§ 27), Abs. 7

- Absatz streichen -

#### Begründung:

Bei unangemeldeten Prüfungen können keine Verbände von Trägern – auch nicht in "angemessener Weise" – hinzugebeten werden.

# § 28 Überwachung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Gasteinrichtungen

**Absatz (1):** Die vorgesehene jährliche Regelprüfung durch die zuständige Behörde soll durch die Formulierung in diesem Absatz "um höchstens zwei Jahre verschoben werden".

# ÄNDERUNGSVORSCHLAG (§ 28), Abs. 1

Die Formulierungen ab Satz 2 sollten gestrichen werden.

#### Begründung:

Andere Prüfdienste als die zuständige Wohn- und Betreuungsbehörde haben andere Prüfkriterien und können daher nicht die Prüfungen der zuständigen Behörde ersetzen.

# § 32 Beratung bei Mängeln

Auch in den bisherigen Gesetzen war bei festgestellten Mängeln die Beratung der Leistungsanbieter durch die Behörde vorgesehen. Als Instrument zur schnellen Beseitigung von Mängeln hat sich das allerdings leider nicht bewährt. Im Gegenteil wurde es eher genutzt, um Zeit zu gewinnen und nur "häppchenweise" festgestellte Probleme zu beseitigen.

Nirgends im gesamten Wirtschaftsbereich wird Unternehmen bei nachgewiesenen Mängeln oder gar bei Verstößen gegen Gesetze und Vorschriften zunächst eine Art kostenlose Unternehmens-, Qualitäts- und Management-Beratung durch eine Aufsichts- und Prüfbehörde angeboten.

Festgestellte Mängel sollten gerügt und deren Abstellung mit Fristsetzung gefordert werden. Andernfalls sollten harte finanzielle Sanktionen greifen.

Verbraucher haben unter Umständen das Recht bei Nicht- oder Schlechtleistung Entgeltkürzungen vorzunehmen. Es können sich sogar Schadensersatzansprüche daraus ergeben. Gleiches gilt eigentlich auch für Pflegekassen und Sozialämter. Leider ist ihnen oft der damit verbundene Aufwand zu groß, ihre (Zu-)Zahlungen zu kürzen.

Die bisherige Praxis der Beratung durch die zuständige Behörde behindert bzw. verhindert das.

# ÄNDERUNGSVORSCHLAG (§ 32)

Absatz 1 wie folgt ändern:

(1) Ist festgestellt worden, dass in einem Wohn- und Unterstützungsangebot nach §§ 5, 8 Absatz 3 oder § 9 ein Mangel droht oder vorliegt, so soll die zuständige

Behörde zunächst den Leistungsanbieter über die Möglichkeiten zur Abstellung des Mangels beraten. Dasselbe gilt, wenn nach einer Anzeige gemäß § 19 vor der Aufnahme des Betriebs ein Mangel festgestellt wird. Eine Beratung muss immer mit einer Fristsetzung zur Mangelbehebung einhergehen und für die Einrichtung spürbare, das heißt für ein Wirtschaftsunternehmen in der Regel: finanzielle, Sanktionen bei fruchtlosem Fristablauf nach sich ziehen.

## Begründung:

Die zuständige ordnungsrechtliche Behörde hat ihre zentrale Aufgabe darin, die Nutzerinnen und Nutzer vor Gefahren zu schützen. Dazu muss sie die effektivsten Mittel einsetzen. Eine Beratung kann dazu dienen, Mängel zu beheben, aber nur dann, wenn sie unmittelbar die Abstellung des Mangels nach sich zieht. Dem BIVA-Pflegeschutzbund sind hingegen Fälle bekannt, in denen Beratung auf Beratung folgte, ohne dass sich tatsächlich eine Besserung einstellte. In einem solchen Fall hat die Beratungsleistung der Behörde eher die Qualität einer (für die Einrichtung kostenlosen) Unternehmensberatung ohne strenge Verbindlichkeit. Darüber hinaus sehen wir die primäre Aufgabe der Behörde nicht darin, die Anbieter zu beraten; wiederholte Beratungen binden aber weitere, knapp bemessene Ressourcen dort.

# § 42 Inkrafttreten

Der Gesetzentwurf sieht aktuell leider keine Befristung vor.

#### ÄNDERUNGSVORSCHLAG (§ 42)

- (3) Die Erfahrungen mit diesem Gesetz sind bis zum 31. Dezember 2025 zu evaluieren und der zuständigen Deputation rechtzeitig vor Fristablauf zu berichten. Die Evaluation ist durch externe Gutachter durchzuführen.
- (4) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

#### Begründung:

Aufgrund der vollständigen Überarbeitung und Neuschaffung dieses Gesetzes und aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Nutzerinnen und Nutzer sollte wieder eine Befristung vorgesehen werden. Hierfür schlagen wir eine Erprobungsphase von drei Jahren vor.